

1. Badminton - Club Kassel 1960 e.V.



**Mitglied im Hessischen Badminton - Verband e.V.
und im Landessportbund Hessen e.V.
Gegründet: 28. Juni 1960**

S A T Z U N G

(In der Fassung vom 21. Oktober 2020)

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Badminton-Club Kassel 1960 e.V.

§ 2 Sitz

- (1) Der Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die wettkampfmäßige Ausübung des Federballspiels, die Aus-/Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die geregelte Verwendung der Mittel wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und/oder durch Vorstandsbeschluss festgelegt und in einer Ausgabenordnung festgelegt.

§ 5 Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Tätigkeit aller Mitglieder oder Mitarbeiter von Organen und Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Jugendversammlung

§ 7 Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Sportwart, Jugendwart, Schriftführer, Kassenwart und einem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben. Personalunion ist möglich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder tragen die Verantwortung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

(3) In ein Vorstandsamt des geschäftsführenden Vorstands (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

(4) In die übrigen Vorstandsämter können alle Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Mitgliedern ist eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 8 Amtsdauer

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Vorstandsämter werden zeitlich versetzt vergeben. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Jugendwart und der Kassenwart, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Sportwart, das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben und der Schriftführer gewählt.

(2) Nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres läuft die Amtsdauer automatisch weiter bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§ 9 Ergänzung des Vorstands

(1) Für während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner verbleibenden Mitglieder eine Zuwahl vornehmen.

§ 10 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Unbeschadet seiner Vertretungsbefugnis nach außen darf der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart den Verein nur insoweit vertreten, als der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder dieser ihm bestimmte Aufgaben überträgt.

§ 11 Ausschüsse, Mitarbeiter, Vereinsordnung

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einberufen, die nach den Richtlinien des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

(2) Der 1. Vorsitzende kann Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Der Sportwart kann im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Mannschaftsführer, Trainingsleiter und Turnierleiter einsetzen.

(3) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die für alle Mitglieder bindend sind, bis sie von einer Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Sie regeln die Tätigkeit der Vereinsorgane, Ausschüsse und Mitarbeiter, insbesondere den Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung des Vorstandes sowie den Sportbetrieb durch nähere Ausführungsbestimmungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr ein.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Jede Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt gegenüber jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse gerichtet ist.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.

(7) Die anzufertigende Niederschrift ist von dem zuletzt amtierenden Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder
 5. Wahl zweier Kassenprüfer,
 6. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Mahnkosten,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Entscheidung über eingegangene Anträge.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedem Mitglied steht frei, ob es von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will oder nicht.

(2) Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann von deren gesetzlichem Vertreter oder, bei Jugendlichen ab 14 Jahren, von ihnen selbst ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art und Weise der Abstimmung ist offen, soweit nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

(5) Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft. Außerdem ruht das Stimmrecht bei demjenigen, über dessen Entlastung in seiner Vorstandseigenschaft beschlossen werden soll. Für Wahlen gilt eine Einschränkung des Stimmrechts nicht.

§ 15 Mitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zum Verein kann nur von natürlichen Personen durch Einzelmitgliedschaft erworben werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstands zu richten. Personen unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 16 Aufnahmegebühr, Beiträge, Mahnkosten

(1) Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.

(2) Die Mitglieder leisten regelmäßige, in Geld zu erbringende, Vereinsbeiträge.

(3) Ferner kann die Mitgliederversammlung einheitliche Mahngebühren und Verspätungszuschläge festsetzen, die bei Zahlungsverzug erhoben werden (Mahnkosten).

(4) Die jeweils gültigen Regelungen über die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge und Mahnkosten können vom Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung zusammengefasst und durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

§ 17 Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum nächsten Halbjahresende möglich. Die Erklärung muss schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 10 (1)) erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft und Beitragspflicht endet am Ende des Halbjahres, in dem die Austrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingetroffen ist. Noch ausstehende bzw. bis zum Ende der Mitgliedschaft anfallende Beiträge, Gebühren, Ballkostenumlage, usw. werden mit der Austrittserklärung sofort fällig.

(3) Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 18 Ausschluss

(1) Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinsatzung, der Vereinsordnung oder der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Zustellung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruhen alle Rechte.

(3) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch, erkennt es damit den Ausschluss an, so dass dieser mit Ablauf der Berufungsfrist rechtswirksam wird.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied den Ausschluss anerkennt, bzw. die Mitgliederversammlung die Berufung zurückweist.

§ 19 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 21 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

1. der Jugendwart
2. die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Downloadbereich unter dem Link "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich, siehe <https://www.bc-kassel.de/downloads> .

§ 24 Online Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.